

1250



# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10

Ausgegeben Danzig, den 11. März

1925

25 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

über die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung übernommener Verpflichtungen aus Verträgen. Vom 4. 3. 1925.

### § 1.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände der Freien Stadt Danzig sind verpflichtet, in ihre Haushaltspläne alljährlich diejenigen Summen bei den Ausgaben einzustellen, welche zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände rechtsverbindlich abgeschlossen haben, erforderlich sind, und für die Deckung dieser Summen zu sorgen, sei es durch Verminderung von Ausgaben, die nicht auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sei es durch Erhöhung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Einnahmen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere auch für den Zins- und Tilgungsdienst, der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geschlossenen Anleihe-Verträge.

### § 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

26

## Druckfehlerberichtigung.

Die in der Veröffentlichung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes betr. die nach dem Preussischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 zu erhebenden Gerichtskosten pp. vom 12. Februar 1925 — Gesetzblatt Nr. 8 S. 55 — irrtümlich mitgedruckte „Entschließung“ Zeile 25—28 von oben ist zu streichen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 19. 3. 1925).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.